

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 10/045/2011

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2011	Stadtrat	Entscheidung

Benennung der hinzuzuwählenden Mitglieder des Jugend- und Kulturausschusses gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

Aufgrund der Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 05.02.1993 (AG-KJHG) – Nds. GVBl. S. 45 – ist beschlossen worden, dass dem Jugend- und Kulturausschuss vier beratende Mitglieder hinzugewählt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, in der kommenden Wahlperiode den Jugend- und Kulturausschuss um bis zu vier beratende Mitglieder zu erweitern.

Da die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in der Stadt Fürstenau noch gebeten werden müssen, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, wird eine Zusammenstellung über diejenigen Personen, die sich bereit erklärt haben, eine Berufung in den Jugend- und Kulturausschuss anzunehmen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem Verwaltungsausschuss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

1. Dem Jugend- und Kulturausschuss sind bis zu vier beratende Mitglieder hinzuzuwählen.
2. Die von den Trägern der freien Jugendhilfe noch vorzuschlagenden Personen werden als Mitglieder in den Jugend- und Kulturausschuss berufen.

(Heyer)
Fachbereich 1

(Selter)
Stadtdirektor

